

Holzkirchen, 18.09.2025

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kaniber, sehr geehrter Herr Staatsminister Aiwanger, mit sehr gemischten Gefühlen und zum Teil mit großer Sorge betrachte ich die bisher bekannten Eckpunkte der Reform des bayerischen Jagdgesetzes im Hinblick auf die Jagd auf Rehwild und die Folgen für den Privatwald. Als Vorsitzender der WBV Holzkirchen möchte ich meine Vorbehalte und Fragen in einem offenen Brief an Sie richten. Aufgrund der Vielzahl der anzusprechenden Punkte kann dies nur stichpunktartig erfolgen.

Zur Jagdrechtsreform Bayern

Gemeinsame Grundlagen, Jagdzeiten

Gemeinsam wird betont, dass

- der gesetzliche Grundsatz „Wald vor Wild“ bestehen bleibt
- das Vegetationsgutachten nach Art. 32 BayJG erhalten wird
- es weiterhin in über der Hälfte der Hegegemeinschaften nicht gelungen ist, waldverträgliche Wildbestände herzustellen.
- der mehr denn je gebotene Waldumbau zu klimaresilienten Wäldern damit hochgradig gefährdet ist

Diese gemeinsamen Festlegungen wären eine gute Basis für eine zielgerichtete Modernisierung des Bayerischen Jagdrechts.

- Ein erkennbarer Schritt ist die Vorverlegung der Jagdzeit auf Rehbock und Schmalreh auf den 15.04.
- Der - mit Ausnahme des Jagdverbands - von allen Verbänden geforderten Synchronisation der Jagdzeiten für das Schalenwild wird allerdings erneut nicht Rechnung getragen. Der Rehbock darf in der „geweihlosen Zeit“ auch weiterhin nicht bejagt werden, wiewohl es dafür keinerlei wildbiologische Begründung gibt.

Bürokratieabbau und Eigenverantwortung

Die Vorgabe, Bürokratie abzubauen und die Eigenverantwortung zu stärken ist grundsätzlich zu begrüßen. Das allein senkt jedoch nicht die zu hohe Verbissbelastung in unseren Wäldern. An der unbefriedigenden Situation der Waldverjüngung in gut der Hälfte der Hegegemeinschaften ist zumeist die oft ungenügende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben das eigentliche Problem.

- Tatsache ist, dass vor allem in den dauerhaft „roten“ Gebieten mit dauerhaft zu hohen Wildbeständen die Beteiligten ihrer Eigenverantwortung bislang eben nicht gerecht werden.
- Wie also sollte die Situation in den Problemrevieren allein durch ein Mehr an Eigenverantwortung - und der Ausschaltung aller bisherigen Korrektive, wie z.B. der frühzeitigen Einbindung des Jagdbeirates - geändert werden?
- Bürokratieabbau: Seit Jahrzehnten fordern - mit Ausnahme des Jagdverbands - alle Verbände die Abschaffung der wildbiologisch sinnfreien Pflicht-Hegeschau. Wollte man es mit der Senkung des Bürokratieaufwands ernst nehmen, wäre hier der erste natürliche Ansatzpunkt. Die Pflichthegeschau aber soll beibehalten werden.
- Ob es angesichts der vielen Unklarheiten im Eckpunktepapier bezüglich der Bedeutung des Verzichts auf Abschussplanvorgaben, der möglichen Rückkehr in den Abschussplan, der „Orientierungshilfen“ aus dem Ministerium und den vermutlich vielen Streitfällen was die Einwertung in „grün“ oder „rot“ betrifft tatsächlich zu weniger Bürokratie kommt, ist nach m.E. höchst fraglich.

Abschaffung Abschussplan

Künftig sollen sowohl die „grünen Reviere“ als auch die „roten Reviere“ per Beschluss der Jagdversammlung auf ein behördliches Verfahren zu Abschussplanung verzichten können.

- Die diesbezügliche Gleichbehandlung derjenigen Reviere die ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht werden mit denjenigen die das nicht schaffen, ist in keiner Weise erklärlich. Es gehen in Wirklichkeit keinerlei Impulse aus, die Situation in den „roten Revieren“ real zu verbessern, ganz im Gegenteil würden diese durch den Wegfall des Abschussplanes unverständlicherweise noch „belohnt“. In manchen Eigenjagdrevieren, deren Wälder bisher vor allem als Kulisse für überzogene Wildtierbewirtschaftung dienen, sehe ich im Einzelfall mit dem Wegfall der Abschussplanung mittelfristig sogar den Erhalt der Waldfunktionen (Schutzwald, etc.) als solche gefährdet.
- Die mit dem Wegfall der Abschussplanung in „roten Revieren“ einhergehende Verpflichtung zu einem „Jagdkonzept“ bedeutet für sich allein rein gar nichts.
- Die Verpflichtung zum körperlichen Nachweis an eine zweimalig „zu hohe“ Verbissbelastung zu koppeln bedeutet, dass erst in 2031 echte Konsequenzen erfolgen können. Ob der körperliche Nachweis, ohne vorher eine Mindestabschusszahl festzulegen, den Verbissdruck erkennbar senkt, erscheint ebenso fraglich.
- Der Jagdbeirat als externe Kontrollinstanz wird um seine wichtigste gesetzliche Aufgabe beschnitten. Inwieweit dies zu einer Verbesserung führen soll, erschließt sich nicht.

- Jagdbegänge haben wichtige und bewährte Kontrollfunktion. V.a. dann, wenn sie unter Beteiligung der Fachbehörde, also des AELF, stattfinden. Eine diesbezügliche Verpflichtung aber ist bislang offensichtlich nicht vorgesehen.
- Unklar bleibt, wie bei dem Ausstieg aus der Abschussplanung der Schutz der Minderheiten künftig gewährleistet werden soll („Hinterstoßurteil“).

Beibehaltung Vegetationsgutachten

Entsprechend der Festlegungen im „Waldpakt“ und im Koalitionsvertrag soll am bewährten Vegetationsgutachten nach Art. 32 Bay JG festgehalten werden.

- Das Vegetationsgutachten nach Art. 32 BayJG ist „Grundlage der Abschussplanung“. Dementsprechend müsste die gesetzliche Grundlage geändert werden, soll es auch für die abschussplanfreien Reviere/Hegegemeinschaften künftig noch ein Gutachten geben.
- Das Wirtschaftsministerium betont, dass bei allen Festlegungen das einzelne Jagdrevier im Fokus steht. Die Bezugsgröße des Vegetationsgutachtens nach Art. 32 BayJG aber ist die zunächst (nur) die Hegegemeinschaft. Auf dieser Ebene erfolgt die Einwertung in „Grün“ und „Rot“.
- In der Realität gibt es bislang flächendeckend keine „grünen“ oder „roten“ Reviere. Dazu müssten die durch die ÄELF erstellten „Ergänzenden revierweisen Aussagen“ auf ganzer Fläche verbindlich eingeführt und als Entscheidungsgrundlage definiert werden.

Jagd-Technik

Die technischen Möglichkeiten für eine tierschutzgerechte und effiziente Jagd auf Schalenwild haben sich in den letzten Jahren deutlich verbessert.

- im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) erlaubt Bayern auch künftig den Einsatz von Nachtzieltechnik auch während der regulären Jagdzeit mit Ausnahme der Jagd auf Schwarzwild nicht.

Fazit

Als Vorsitzender der Waldbesitzervereinigung Holzkirchen darf ich Sie bitten, angesichts der enormen Herausforderungen für unsere 700.000 bayerischen Waldbesitzer, die den unumstritten notwendigen Umbau unserer Wälder stemmen müssen, wesentliche Punkte der beschlossenen Jagdrechtsänderung nochmals zu überdenken. Ebenso sollten die Forderungen fast aller maßgeblichen Verbände berücksichtigt werden, wie z.B. die Streichung der Pflichthegenschau, die Synchronisation der Jagdzeiten sowie die tierschutzgerechte Erleichterung der Jagd mit Hilfe neuerer Techniken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexander Mayr

1. Vorsitzender WBV Holzkirchen